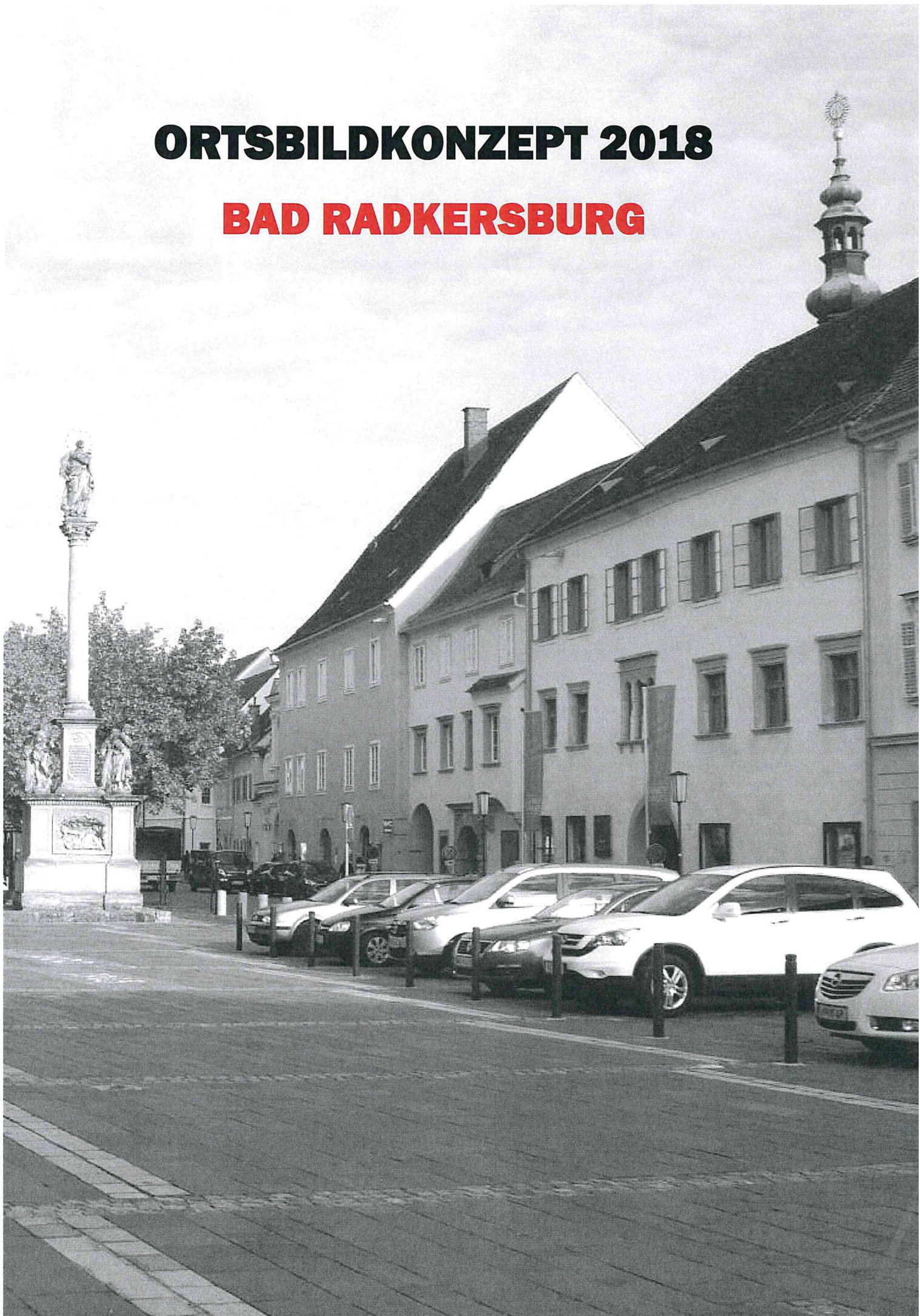


ORTSBILDKONZEPT 2018

BAD RADKERSBURG



ORTSBILDKONZEPT 2018

STADTGEMEINDE BAD RADKERSBURG

ERSTVERSION OKTOBER 2018

GZ:18OB006

1. ÄNDERUNGSVERSION NOVEMBER 2020

ERGÄNZUNG § 12 GESTALTUNG DES FREIRAUMS UND DES ÖFFENTLICHEN RAUMS

GZ:003-0 Ortsbildkonzept/2020

2. ÄNDERUNGSVERSION MÄRZ 2021

GZ: 18OB006-2

3. ÄNDERUNGSVERSION JUNI 2022

GZ: 18OB006-3

Beauftragt von:

der Stadtgemeinde Bad Radkersburg

Hauptplatz 1

8490 Bad Radkersburg

Erstellt von:

Kampus Raumplanungs- und Stadtentwicklungs GmbH



01

TERMINE UND VORWORT	6
----------------------------	----------

02

ORTSBILDSCHUTZZONE, GRUNDLAGEN UND GELTUNGSBEREICH	10
-----------------------------------------------------------	-----------

ORTSBILDSCHUTZZONE	11
--------------------	----

GRUNDLAGEN UND GELTUNGSBEREICH	13
--------------------------------	----

03

VERORDNUNG	14
-------------------	-----------

§ 1 SCHUTZ- UND ERHALTUNGSZIELE	15
---------------------------------	----

§ 2 BEWILLIGUNGSPFLICHT	15
-------------------------	----

§ 3 ERHALTUNGSPFLICHT	16
-----------------------	----

§ 4 EINFÜGUNGSPFLICHT	16
-----------------------	----

§ 5 GESTALTUNG DER FASSADEN	17
-----------------------------	----

§ 6 DÄCHER	18
------------	----

§ 7 FENSTER	21
-------------	----

§ 8 HAUSTORE	23
--------------	----

§ 9 DURCHGÄNGE UND HÖFE	23
-------------------------	----

§ 10 LADENBAUTEN	23
------------------	----

§ 11 ANBRINGUNG VON ANKÜNDIGUNGEN ZU REKLAMEZWECKEN	24
-----------------------------------------------------	----

§ 12 GESTALTUNG DES ÖFFENTLICHEN RAUMES	27
-----------------------------------------	----

§ 13 SONSTIGES	30
----------------	----

§ 14 BEILAGEN ZUM BAUANSUCHEN, BAUBEWILLIGUNG	31
-----------------------------------------------	----

ANHANG	32
---------------	-----------

01

TERMINE UND VORWORT



TERMINE - ÜBERSICHT

Verordnung über das Ortsbildungsschutzgebiet durch die Steiermärkische Landesregierung gem. § 1 Abs 1 Ortsbildungsgesetz 1977:	LGBI. Nr. 40/1979				
		ERSTVERSION	1. ÄNDERUNG	2. ÄNDERUNG	3. ÄNDERUNG
Anhörung der Ortsbildungskommission:	27.06.2018				
Gemeinderatsbeschluss über die Verordnung des Ortsbildungskonzeptes:	27.09.20018	21.11.2020	25.03.2021	22.09.2022	
Kundmachung.					
von	08.10.2018	03.12.2020	09.04.2021	06.10.2022	
bis	24.10.2018	17.12.2020	23.04.2021	20.10.2022	
Rechtsgütig:	25.10.2018	18.12.2020	26.04.2021	21.10.2022	
Für die Stadtgemeinde gezeichnet durch:	Bgm. Heinrich Schmidlechner	Bgm. Mag. Karl Lautner	Bgm. Mag. Karl Lautner	Bgm. Mag. Karl Lautner	Bgm. Mag. Karl Lautner

TERMINE 3. ÄNDERUNG

Verordnung über das Ortsbilschutzgebiet durch die Steiermärkische Landesregierung gem. § 1 Abs 1 Ortsbildgesetz 1977:

LGBI. Nr. 40/1979

Gemeinderatsbeschluss über die Verordnung des Ortsbildkonzeptes:

22.09.2022

Kundmachung

vom 06.10.2022

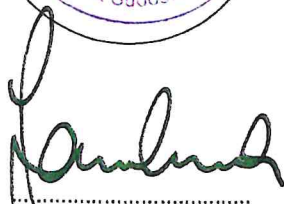
bis 20.10.2022

Rechtsgültig

21.10.2022

Für die Stadtgemeinde
Bad Radkersburg
Der Bürgermeister




.....
Mag. Karl Lautner

Der Ortsbilsachverständige


.....
DI Daniel Kampus

VORWORT

Die Stadtgemeinde Bad Radkersburg verfügt seit dem Jahr 1983 über ein Ortsbildkonzept, die dazugehörige Schutzzone wurde im Jahr 1979 festgelegt. Im Ortsbildkonzept 1983 werden in 11 Paragraphen die wesentlichen Punkte des Ortsbildschutzes in der Altstadt detailliert geregelt.

In den vergangenen 35 Jahren kann die Stadt mit Recht auf viel Erreichtes im Ortsbildschutz zurückblicken und gehört zweifellos zu den führenden Ortsbildschutzgemeinden der Steiermark, wenn nicht auch Österreichs.

Nicht umsonst werden diese Bemühungen von Landesseite und auch vom Bundesdenkmalamt entsprechend gewürdigt. Über den reinen Denkmalschutz hinaus hat es immer auch in allen relevanten Ortsbildfragen eine sehr gute Zusammenarbeit mit dem Bundesdenkmalamt gegeben.

Naturgemäß bleiben Bautechnik, Ansprüche der Liegenschaftseigentümer und baukünstlerische sowie gesellschaftliche Entwicklungen über eine Zeitspanne von 35 Jahren nicht dieselben. Es wurde daher beschlossen, das Ortsbildkonzept aus dem Jahr 1983 zu überprüfen, zu ergänzen und an aktuelle Herausforderungen anzupassen.

Dabei ist es wesentlich, das erprobte Ortsbildkonzept, im Sinne eines roten Fadens fortzuschreiben und sinnhafte Bestimmungen weiterzuführen, aber auch zeitgemäße Adaptierungen vorzunehmen.

Neben dieser Anpassung erfolgt im neuen, überarbeiteten Konzept eine Gliederung der bestehenden Ortsbildschutzzone in eine Kern- und eine Außenzone, die unterschiedliche Tiefen hinsichtlich mancher Bestimmungen aufweisen.

Es ist auch weiterhin ein großes Anliegen der Stadt Bad Radkersburg das Thema Ortsbildschutz positiv zu besetzen und zusammen mit den Hauseigentümern die schöne historische Substanz zu bewahren und sanft weiterzuentwickeln. Nur wenn sich unsere Stadt in allen Bereichen wie Wohnen, Handel, Gastronomie und Kultur weiterentwickelt, wird es auch gelingen ein reges urbanes Leben in der Altstadt zu halten. Ortsbildschutz ist für uns daher kein Hemmschuh, sondern ein Qualitätsprädikat unserer Stadt.

Bürgermeister Heinrich Schmidlechner
Bürgermeister Mag. Karl Lautner

02

ORTSBILDSCHUTZZONE, GRUNDLAGEN UND GELTUNGSBEREICH



ORTSBILDSCHUTZZONE

Übersicht Ortsbildschutzzone

Untergliederung in:

Kernzone / Außenzone

Das Schutzgebiet gliedert sich nun in 2 verschiedene Zonen, in denen unterschiedliche Regelungen gelten. Dies begründet sich mit der hohen Schutzwürdigkeit des eigentlichen Altstadtbereiches und der trotzdem wichtigen Eintrittsfunktion der Außenzone.

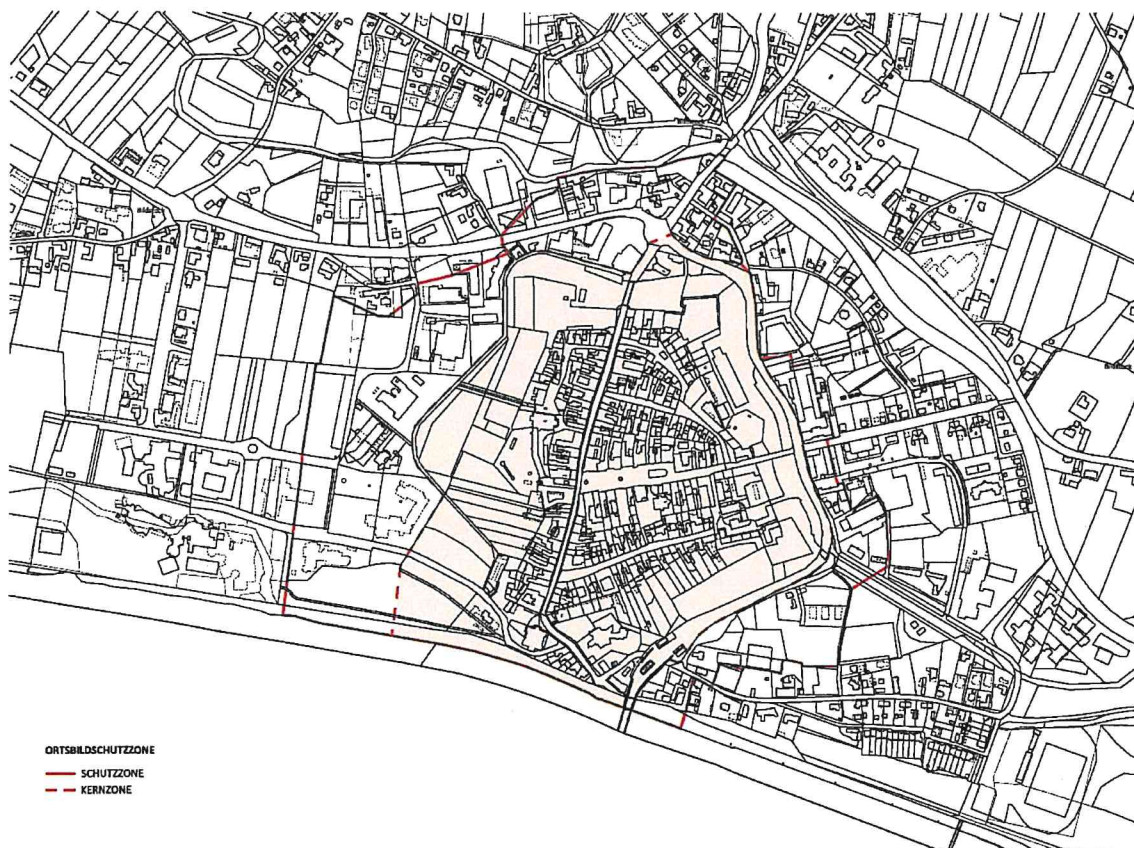


Abbildung 1: Übersicht Ortsbildschutzzone

Der Bereich des westlich der Kernzone der Ortsbildschutzzone (Außenzone im Westen) ist durch den touristischen Siedlungsschwerpunkt „Therme“ (Kurzentrum rund um die Parktherme, mit altem Kurhaus und zahlreichen Beherbergungsbetrieben) geprägt. Richtung B69 befinden sich in der Außenzone großflächige Bauten, die unter anderem Lebensmittelmärkte und sonstigen Handel sowie die Long Life Mineralwasser Abfüllanlage beinhalten.

Im Norden der Kernzone sind das Landespflegezentrum Bad Radkersburg sowie Handel und Gewerbe Teil der Außenzone. Dem Einfahrtsbereich entlang der B69 in die historische Altstadt kommt hinsichtlich der Relevanz für das Ortsbild der Stadtgemeinde eine besondere Bedeutung zu.

Jene Flächen, auf denen Handelsbetriebe an der Ortseinfahrt angesiedelt werden bzw. bestehen und daher besonders sensibel sind, bedürfen einer entsprechenden gestalterischen Steuerung (Eingangsfunktion zur Altstadt).

Östlich der Kernzone (östlich der B69 Südsteirische Grenz Straße) befinden sich Wohnbauten, die HTL, etc. in der Außenzone.

Kernzone der Ortsbilschutzzone bildet die historische Altstadt. Die Begrenzung der Kernzone erfolgt über die Domenico dell Allio-Allee im Nordwesten), die B69 im Osten und die Mur im Süden.

GRUNDLAGEN UND GELTUNGSBEREICH

- Gesetz vom 28. Juni 1977 zur Erhaltung und Gestaltung des Ortsbildes von Gemeinden (Ortsbildgesetz 1977), Stammfassung: LGBl. Nr. 54/1977, Novellen: (1) LGBl. Nr. 59/1995, (2) LGBl. Nr. 73/1998 (3) LGBl. Nr. 71/2001 und (4) LGBl. Nr. 87/2013
- Rechtskräftiges Örtliches Entwicklungskonzept der Altgemeinde Stadt Bad Radkersburg, VF 4., rechtswirksam seit 29.11.2013
- Rechtskräftiger Flächenwidmungsplan, VF 4.0, rechtswirksam seit 29.11.2013
- Verordnung (und Verordnungsplan) zur Festlegung des Ortsbildschutzgebiets
- Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten in dem nach § 2 Abs. 1 des Ortsbildgesetzes 1977, LGBl. Nr. 54, von der Landesregierung durch Verordnung vom 11.06.1979, LGBl. Nr. 40/1979, festgelegten Schutzgebiet.
- Die Bestimmungen dieser Verordnung finden als Richtlinien für den Wiederaufbau abgebrochener Bauten, die Bebauung von Baulücken und sonstiger unbebauter Grundstücke sowie für die Erneuerung und für Zu- und Umbauten bestehender Bauten im Ortsbildschutzgebiet Anwendung.
- Das bestehende Schutzgebiet wurde in 2 Zonen, in eine Kern- und eine Außenzone unterteilt, wobei die in der Verordnung angeführten unterschiedlichen Bestimmungen anzuwenden sind.

03

VERORDNUNG



VERORDNUNG

§ 1 SCHUTZ- UND ERHALTUNGSZIELE

- (1) Das vorliegende Ortsbildkonzept bezweckt die Erhaltung, die Pflege und die Gestaltung der ortsbildrelevanten Qualitäten und Potenziale des Schutzgebietes in der Stadtgemeinde Bad Radkersburg und der darin enthaltenen schützenswerten Objekte in ihrem Gesamtbild, ihrer Erscheinung, ihrer Struktur, ihrer historischen Substanz, ihrer städtebaulichen Konzeption, ihrer geschichtlichen Bedeutung und der ästhetischen Wirkung. Die Erhaltung der Lebendigkeit und der Funktionsfähigkeit ist eine besonders wichtige Aufgabe des Ortsbildkonzeptes.
- (2) Maßnahmen, welche das Ortsbild gefährden sind zu unterbinden. Alle Neu-, Um- und Zubauten müssen sich dem generellen Ziel des Ortsbildschutzes unterordnen. Bauliche Maßnahmen dürfen den Charakter des Schutzgebiets nicht beeinträchtigen und bestehende, störende Zustände sind nach Möglichkeit zu beseitigen.
- (3) Die Veränderung oder Entfernung historisch und künstlerisch wertvoller Gebäudeteile ist nicht zulässig.

§ 2 BEWILLIGUNGSPFLICHT

- (1) Maßnahmen, die der Instandsetzung oder Verbesserung eines Gebäudes dienen und auf dessen äußere Gestaltung Einfluss haben (Fassadenverputz, Fassadenfärbelung, Auswechslung der Fenster oder Türen und dergleichen) sowie Bauveränderungen, die der Behebung von Beeinträchtigungen des Erscheinungsbildes, die durch frühere Umgestaltung des Gebäudes oder Teilen desselben eingetreten sind, dienen und sich im Geltungsbereich dieser Verordnung befinden, bedürfen einer Bewilligung.
- (2) Auch die äußerlich sichtbare Errichtung von ortsfesten Bauten für Verkaufszwecke, Werbe- und Ankündigungszwecke (Vitrinen, Plakatsäulen, Anschlagtafeln und dergleichen) sowie von anderen Baukörpern oder die dauernde Aufstellung nicht ortsfester Anlagen (3-Eck-Ständer, Verkaufsbuden, mobile Fahnen, etc.) auf öffentlichen Flächen (Verkehrsflächen, Grünflächen und dergleichen) sowie die Anbringung von Antennenanlagen und Anlagen der erneuerbaren Energieerzeugung (z.B. Solar- und Photovoltaikanlagen) an den Bauten bedarf, unbeschadet der sonstigen hierfür geltenden Vorschriften, einer Bewilligung. Eine derartige Baubewilligung ist zu erteilen, wenn sich die Maßnahme auf das äußere Erscheinungsbild des Gebäudes nicht nachteilig auswirkt, die Anbringung auf die äußere Gestalt des Baues den geringstmöglichen Einfluss ausübt und die Anbringung zur Ausübung einer behördlich genehmigten Tätigkeit erforderlich oder im öffentlichen Interesse gelegen ist.

§ 3 ERHALTUNGSPFLICHT

- (1) Im Schutzgebiet haben die Liegenschaftseigentümer das äußere Erscheinungsbild jener Gebäude und sonstiger nach den Bestimmungen des Ortsbildgesetzes geschützter Objekte, die in ihrer landschaftlichen und baulichen Charakteristik das Ortsbild prägen nach Maßgabe der Schutzwürdigkeit ganz oder teilweise zu erhalten.
- (2) Das äußere Erscheinungsbild umfasst neben der Gebäudehöhe, der Dachform, Dachneigung und Dachdeckung vor allem die Fassaden einschließlich der (Geschäfts-) Portale, Tore, Fenster und Fensterteilungen sowie deren Läden, der Balkone und Erker sowie die Erdgeschossarkaden, Durchgänge, Innenhofarkaden, Höfe und Einfriedungen. Wo Innenanlagen, wie Stiegenaufgänge, Stiegehäuser, Vorhäuser und dergleichen, oder die Baustruktur des Gebäudes Auswirkungen auf das äußere Erscheinungsbild haben, sind auch diese zu erhalten, sofern nichtsorgfältig abgewogene und triftige Gründe vorliegen, die einen Abbruch rechtfertigen.
- (3) Im Schutzgebiet sind auch die öffentlichen Flächen (Verkehrsflächen, Grünflächen und dergleichen), die in ihrer landschaftlichen und baulichen Charakteristik mit Brunnen, Standbildern, Säulen, Bildstöcken, Beleuchtungskörpern, Pflasterungen, Bäumen, Baumgruppen und dergleichen das Ortsbild prägen, zu erhalten.
- (4) Für geschützte Gebäude ist die Erteilung einer Abbruchbewilligung nach dem Steiermärkischen Baugesetz i.d.g.F. unzulässig. Unterliegen nur Teile von Gebäuden einem Schutz nach dem Ortsbildgesetz, so ist eine Abbruchbewilligung für die nicht geschützten Teile zulässig. Ein Abbruchauftrag gem. § 39 Abs. 4 des Steiermärkischen Baugesetzes darf nur erteilt werden, wenn die technische Unmöglichkeit der Behebung der Baugebrechen erwiesen oder die wirtschaftliche Unzumutbarkeit trotz Einbeziehung der in Aussicht gestellten Förderungsmittel gegeben ist.

§ 4 EINFÜGUNGSPFLICHT

- (1) Im Schutzgebiet sind beim Wiederaufbau abgebrochener Bauten sowie bei der Verbauung von Baulücken und sonst unverbauter Grundstücke die Bauten so zu gestalten, dass sie sich in das Erscheinungsbild des Ortskernes einfügen und dem Ortsbildkonzept nicht widersprechen; dasselbe gilt für Zu- und Umbauten von Gebäuden, die nicht gemäß § 3 Abs.1 Ortsbildgesetz zu erhalten sind.
- (2) Die bei Neu-, Zu oder Umbauten entstehenden Baukörper haben eine dem vorherrschenden Ortsbild angemessene hohe Gestaltungsqualität aufzuweisen und dürfen in Baumasse (Länge, Breite, Höhe), Proportion, Gliederung und Dachgestaltung nicht wesentlich von den bisherigen oder von den benachbarten Baukörpern abweichen, außer wenn eine bauliche Verbesserung städtebaulicher bzw. architektonischer Art erreicht wird, die dem öffentlichen Interesse nicht zuwiderläuft. Die Baufluchten der bestehenden Bauten sind beizubehalten. Die Breite der Bauten muss sich am Rhythmus der vorhandenen Hausbreiten orientieren. Die Haustiefe kann, soweit Belichtung, Belüf-

tung und Besonnung gewährleistet sind, in angemessenem Ausmaß vom Bestand abweichen. Portale und Schaufenster haben im Ausmaß ihrer Öffnungen die tragende Funktion der Außenmauern klar erkennen zu lassen.

- (3) Soll nach dem Abbruch mehrerer benachbarter Gebäude an deren Stelle ein Neubau treten, so ist die Gestaltung der Fassaden so vorzunehmen, dass keine einheitliche Front entsteht, sondern die Fronten entsprechend der vorherigen Aufteilung wieder in mehrere deutlich voneinander abgesetzte Einzelfassaden gegliedert werden; es sei denn, eine einheitliche Front fügt sich harmonischer in das Erscheinungsbild des Ortsteiles ein. Werden aus nutzungstechnischen Gründen größere Hausbreiten erforderlich, so sind diese zulässig, sofern durch eine Gliederung der Baukörper die Kleinteiligkeit der Nachbarbebauung zum Ausdruck gebracht wird.

§ 5 GESTALTUNG DER FASSADEN

Die Absätze 2, 3, 4, 6 und 7 gelten nur für die Kernzone.

- (1) Fassaden sind in ihrer baulichen Gestaltung zu erhalten oder in einer dem charakteristischen Ortsbild der Stadt entsprechenden Form zu gestalten.
- (2) Insbesondere trifft dies auf die Fassadengliederung mit Lisenen und horizontalen Faschen, Fenstern und Fensterumrahmungen, Haupt- und Giebelgesimse, Stuckdekorationen und Malereien sowie vorhandene Unregelmäßigkeiten der Fassadenfläche zu.
- (3) Der Verputz der Fassaden darf nur in einer für das Stadtbild charakteristischen Art (Textur, Körnung, Material, etc.) erfolgen.



- (4) Fassaden sind so zu färbeln, dass ihre Gliederung in harmonisch aufeinander abgestimmten Farbtönen in Erscheinung tritt. Die Farbauswahl hat sich an der ursprünglichen Farbgebung der Fassade zu orientieren und sich auf die historische Charakteristik und den Objekttypus zu beziehen (Farben mit Erdpigmenten, keine dunklen bzw. intensiven Farben, etc.). Färbungsmaterialien und die Art des Farbauftrages haben dem historischen Erscheinungsbild zu entsprechen (z.B. Bürstenauftrag, mineralische Farben, etc.).
- (5) Der Anstrich von Dachrinnen und Ablaufrohren darf nur in einer Farbe erfolgen, die sich harmonisch in die Färbelung der Fassade einfügt.
- (6) Schmiedeeiserne Körbe, Gitter und Eisenläden sind zu erhalten und fachgerecht zu sanieren.
- (7) Gesimsebleche und Überdeckungen von Fensterbänken sind in der Farbgestaltung an die Fassade anzupassen.
- (8) Der Sockelbereich kann in Putz oder verkleidet ausgeführt werden. Eine Verkleidung ist nur mit Naturstein zulässig. Bestehende Natursteinsockel sind zu erhalten bzw. entsprechend dem Bestand zu ergänzen.
- (9) Im Straßenbild wirksame Arkaden sind in ihrem Erscheinungsbild zu erhalten.
- (10) Beleuchtungen, Reklamezwecke (siehe § 11) und Be- und Entlüftungseinrichtungen (siehe § 13) von Fassaden müssen im Einvernehmen mit der Baubehörde festgelegt werden.

§ 6 DÄCHER

Die Absätze 6 bis 11 sowie 14 gelten nur für die Kernzone.

- (1) Die bestehenden Dächer und historische Dachkonstruktionen sind zu erhalten. Insbesondere sind die Dächer von Hauptgebäuden als Satteldächer oder Schopfwalmdächer zu erhalten. Die Möglichkeit für Dachausbauten ist nach Vorgabe des Ortsbildsachverständigen gegebenenfalls durch vorherige bauhistorische Analyse und Bewertung zu überprüfen. Für Nebengebäude sind abweichende Dachformen möglich, sofern dadurch das Ortsbild nicht nachteilig beeinflusst wird und diese von öffentlichen Verkehrsflächen aus nicht sichtwirksam sind.
In der Außenzone sind Abweichungen der Dachform, des Deckungsmaterials und der Dachneigung zulässig, wenn damit keine negativen Auswirkungen auf das Ortsbild verbunden sind und auch die Sichtbeziehung der Altstadt nicht nachteilig beeinflusst wird. Bei sehr einheitlich gestalteten Dachformen in einem abgeschlossenen Bereich ist die bestehende Dachform im Grundprinzip weiterzuführen.
Flachdächer sind zumindest extensiv zu begrünen.

- (2) Das Erscheinungsbild der Dächer soll generell eine „Lebendigkeit“ aufweisen, dies soll durch die Vermeidung von gleichmäßigen Dachdeckungen erzielt werden.
- (3) Bei der Sanierung von Dächern sind bestehende vorhandene ältere Ziegeldeckungen mitzuverwenden bzw. alte Ziegel einzumischen.
- (4) In Ausnahmefällen können (falls kein Altmaterial verfügbar ist) für ergänzende Eindeckungen der Dächer naturrote Tondachziegel verwendet werden (Doppeldeckung mit Biberschwanzziegeln oder "Wiener Taschen" bzw. Mischdeckungen von verschiedenen Formaten). Dachziegelimitationen sowie glacierte und engobierte (beschichtete) Ziegel dürfen nicht verwendet werden.
- (5) First, Ortgang und Grate sind vermörtelt auszuführen.
- (6) Die Verwendung von Entlüftungssteinen für die Dachfirstentlüftung ist nicht zulässig, stattdessen sind z.B. $\frac{3}{4}$ Ziegel in der Reihe unter dem First zu verwenden.
- (7) Nur in begründeten Ausnahmefällen und für untergeordnete Bauten dürfen Blechdächer verwendet werden. Blechdächer müssen entweder aus Kupferblech hergestellt werden oder einen rotbraunen Anstrich erhalten.
- (8) Zum Schutz vor Dachlawinen werden Schneerechen bevorzugt.
- (9) Rauchfangkehrerstege, Leitern und sonstige Hilfskonstruktionen zur Wartung sind ausschließlich im Hofbereich anzubringen und so gering wie möglich zu dimensionieren. Um Geländerungen zu vermeiden wird an dieser Stelle auf die gängigen, an die Dachebene gebundenen Seilsicherungssysteme verwiesen.
- (10) Bei Dächern, die nicht im Zusammenhang mit bestehenden Dächern errichtet werden, hat die Dachneigung mindestens 38°, besser jedoch 45°, zu betragen. Für Nebengebäude sind abweichende Dachneigungen möglich, sofern dadurch das Ortsbild nicht nachteilig beeinflusst wird.
- (11) Dachöffnungen bzw. Belichtungen haben sich an den historischen Größen und Typologien zu orientieren. Die Anzahl, Größe, Dimensionierung und Verteilung von Gauben (stehenden Gauben, gerade Schleppegauben und „Ochsenaugen“) ist so zu wählen, dass das Gesamterscheinungsbild des Daches und der Fassade nicht nachteilig beeinflusst wird. Gegebenenfalls können architektonische Sonderlösungen, die sich in die Dachfläche integrieren, entwickelt werden. Dachflächenfenster dürfen nur in Dachflächen angeordnet werden, die von den Straßen innerhalb und außerhalb des Ortsbildschutzgebietes sowie von gestalteten Innenhöfen nicht eingesehen werden können. Die Stocklichte der Dachflächenfenster ist dabei so zu dimensionieren, dass die Dachflächen-

fenster nur in sehr untergeordnetem Ausmaß in Erscheinung treten und die Gesamtheit der möglichst geschlossenen Dachfläche wirksam bleibt. Die einzelnen Dachflächenfenster sind jeweils innerhalb einer Sparrenweite zu setzen.

- (12) Loggien und Terrassen dürfen in Dächern nur angeordnet werden, wenn sie das Gesamtbild der Dachlandschaft nicht beeinträchtigen und von öffentlichen Verkehrsflächen sowie gestalten Innenhöfen aus nicht sichtbar sind.
- (13) Ortsgang- und Dachsaumverblechungen sind nach Möglichkeit zu vermeiden. In unvermeidbaren Fällen sind Ortsgang- und Dachsaumverblechungen, Brustbleche und seitliche Anschlussverblechungen von Gauben und Kaminen und alle anderen Verblechungen möglichst sparsam zu dimensionieren. Es sind nur Bleche zu verwenden, die entweder vorgestrichen oder unmittelbar nach dem Verlegen gestrichen werden.
- (14) Die Anbringung von Anlagen zur alternativen Energieerzeugung ist innerhalb der Ortsbildschutzzone nach Möglichkeit zu vermeiden. In begründeten Ausnahmefällen ist sie im untergeordneten Ausmaß, unter Einhaltung folgender Parameter, zulässig:
- Die Anlagen fügen sich in die Dachfläche so ein, dass dadurch entweder eine einheitliche architektonische Gesamtgestaltung erfolgt oder die wesentliche Charakteristik der Dachfläche erhalten bleibt.
 - Solche Anlagen sind auf Nebengebäuden bzw. von den Verkehrsflächen sowie gestalteten Innenhöfen abgewandten Seiten anzubringen. **Als Nebengebäude gelten abgesetzte Hofgebäude, deren Dachfläche unter der Traufe des Hauptgebäudes liegen. Nebengebäude dürfen allenfalls größer als 40m² - es gilt nicht die Definition für Nebengebäude gem. Stmk. Baugesetz.**
 - Die Errichtung von Anlagen zur photovoltaischen und thermischen Solarnutzung auf Wohngebäuden muss im Einzelfall betrachtet und begutachtet werden. Diese sind auf von den Verkehrsflächen und gestalteten Innenhöfen abgewandten Seiten anzubringen und dürfen nicht einsehbar sein.
 - Solaranlagen dürfen nicht als bloße technische Anlagen behandelt werden. Sie sind als gestalterisches und architektonisches Element zu bewerten und als solche in die Projekterarbeitung mit einzubeziehen. Ziel muss sein, eine bestmögliche Integration in den Baukörper zu erreichen: Eine gute Integration der Anlagen in die Dachlandschaft bzw. Dachelemente, in die Fassade bzw. Fassadenelemente (Verteilung, Proportionen) oder in die Balkone (Geländer, Brüstungen etc.) ist erforderlich.
 - Es ist eine Symmetrie, Parallelität, regelmäßige Wiederholung der Elemente herzustellen.
 - Wenn immer möglich sind bei PV- und Solaranlagen Flachdachlösungen anzustreben. Bei Schrägdachlösungen sind die PV- und Solarelemente in gleicher Dachneigung bündig in das Dach zu integrieren, sodass sie in visueller und baulicher Hinsicht Teil der Dachhülle werden. Sie dürfen nicht über die Dachkonturen oder die Attika hinausragen.
 - ~~Die Summe der Anlagen zur photovoltaischen und thermischen Solarnutzung sowie die Summe allfälliger Dachflächenfenster dürfen zusammen auf einer Dachflächenseite bzw.~~

~~am Flachdach maximal 1/3 der Dacheindeckung betragen (Überschreitungen dieses Maßes sind nur in Sondersituationen mit einem Sachverständigengutachten zu beurteilen); am Flachdach dürfen diese bis auf den erforderlichen Abstand von Traufe und Ortgang fast vollflächig angebracht werden.~~

- Einer mögliche Blendwirkung bzw. Reflexion auf Gebäuden oder in Sichtbereichszonen zur Altstadt z.B. Schloss ist bestmöglich vorzubeugen.
- Auf Flachdächern ist eine zurückhaltende Verwendung von Gestellen möglichst mit flachem Winkel (max. Neigung 10°) erforderlich.
- Bei Flachdächern ohne Attika ist ein ausreichender Abstand von Traufe und Ortgang einzuhalten.
- Es soll eine möglichst geringe Einsehbarkeit (z. B. "Dach in Dach"-Konstruktionen) gegeben sein.

Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien (Sonnenkollektoren, Photovoltaikanlagen, etc.) dürfen **innerhalb der Kernzone ausschließlich auf Nebengebäuden** angebracht werden, wenn sie das Ortsbild nicht nachteilig beeinflussen. In Ausnahmefällen ist durch ein Sachverständigengutachten die Möglichkeit der Anbringung auf Hauptgebäuden zu prüfen.

- (15) Kaminköpfe sind verputzt herzustellen und dürfen nicht in Betonziegeln ausgeführt werden.
- (16) SAT-Antennen (siehe auch § 13 Abs. 3) sind zu vermeiden, wo diese jedoch nicht vermeidbar sind, müssen sie möglichst uneinsehbar, so gering möglich dimensioniert und in angepasster Farbgebung zu gestalten. Im Fall, dass mehrere Interessenten einen Bedarf aufweisen, sind Sammelantennen zu errichten.

§ 7 FENSTER

Alle Absätze (1 bis 5) gelten nur für die Kernzone.

- (1) Bestehende historische Fenster (Kastenfenster), Fensterläden und Steingewände sind zu erhalten, nach Möglichkeit zu sanieren bzw. gleichartig zu ersetzen.
- (2) Fenster, Fensterbalken und Rollos müssen in der für die Stadt charakteristischen Art und Proportion ausgebildet werden. Sie sind in Holzkonstruktion auszuführen und die Scheiben sind mit echten Sprossen zu untergliedern (bestehende Teilungen sind zu übernehmen). In der zweiten inneren Ebene von Kastenfenstern können z.B. auch Fenster aus Verbund- oder Wärmedämmglas verwendet werden. In vom Straßenraum aus nicht sichtbaren Bereichen können andere Materialien, wie Metall und Holzalu, in Ausnahmefällen verwendet werden, wenn es sich nicht um eine historisch hochwertige Gestaltung, wie beispielsweise einen Arkadengang o.ä. handelt und sie einem architektonischen Gesamtkonzept entsprechen sowie das Gesamtgefüge der Fassade und das Ortsbild nicht nachteilig beeinträchtigen.

- (3) Der Anstrich der Fenster und Fensterbalken darf nur in Farben erfolgen, die auf den Fenstertypus abgestimmt sind und der Eigenart der Farbgebung in Bad Radkersburg entsprechen.
- (4) Markisen dürfen nur bei Schaufenstern von Geschäften angeordnet werden, wenn sie sich nicht nachteilig auf die Fassade auswirken, keine maßgeblichen Teile der Fassade überdeckt werden und eine Beeinträchtigung durch Besonnung gegeben ist. Die Verwendung von grellfärbigem oder glänzendem Material ist unzulässig. Leichtmetallgestänge sind dunkel zu eloxieren oder entsprechend zu färben. Beschriftungen für Firmenbezeichnungen am Volant sind der Fassade anzupassen. Ausreichende Durchgangslichter für Fußgänger sind zu beachten.
- (5) Leichtmetalljalousien und Rollos (Rolleaux) vor den Fenstern sind straßenseitig generell nicht gestattet.



§ 8 HAUSTORE

Alle Absätze (1 bis 5) gelten nur für die Kernzone.

- (1) Alte Haustore sind zu erhalten. Insbesondere trifft dies auch für die Erhaltung alter Türdrücker, Glockenzüge, Torbeschläge, Verblechungen u.dgl. zu.
- (2) Die Haustore und ihre Umrahmung aus Stein bzw. Sandsteingewende oder Putz dürfen nicht durch Ladenbauten, Schaufenster, Vitrinen u.dgl. überbaut oder teilweise verdeckt werden. In den steinernen oder verputzten Gewänden der Haustore dürfen keine Vitrinen oder ähnliche Einbauten angebracht werden.
- (3) Bei der Erneuerung von Haustoren sind die Haustorflügel in einer Weise auszubilden, die den für das Stadtbild charakteristischen Haustoren entspricht.
- (4) Der Anstrich der Haustore darf nur in einer Farbe erfolgen, die der historischen Farbpalette entspricht und sich harmonisch in die Färbelung der Fassade einfügt
- (5) Schilder und Aufschriften sowie Deckplatten von Torsprechanlagen u.dgl. an den Hauseingängen sind nur in kleinem Format und nur in einer Form und Art zulässig, die sich harmonisch in das gesamte Bild der Fassade einfügen; insbesondere dürfen solche Schilder nicht aus grellfarbigem Material hergestellt sein.

§ 9 DURCHGÄNGE UND HÖFE

- (1) Bestehende Höfe und Durchgänge sowie Erdgeschossarkaden sind, soweit sie für die Baustruktur von Bedeutung sind, unverbaut zu erhalten.
Durchgänge dürfen nicht z.B. durch Werbeanlagen, Mobiliar, oder Sonstiges blockiert werden, sondern müssen freigehalten werden, wenn:
 - die Durchgänge zur Hofseite der Bauwerke auf das Erscheinungsbild einen Einfluss haben, bzw.
 - ihre Erhaltung im öffentlichen Interesse der Stadtgemeinde Bad Radkersburg liegt.

§ 10 LADENBAUTEN

Alle Absätze (1 bis 3) gelten nur für die Kernzone.

- (1) Historische Geschäftsportale und Läden sind grundsätzlich zu erhalten.

- (2) Öffnungen für Haustore (Portale), Schaufenster und Vitrinen sowie die zwischen ihnen verbleibenden Pfeiler sind nach Form und Größe so anzuordnen, dass der Charakter des Erdgeschosses als ein die darüberliegenden Geschosse tragendes Mauerwerk gewahrt bleibt.
- (3) Geschäftseingänge, Schaufenster und Vitrinen inklusive Türdrücker, Griffstangen u.dgl. dürfen nur aus solchen Materialien hergestellt werden, die sich ausreichend in die bestehende Charakteristik einfügen.

§ 11 ANBRINGUNG VON ANKÜNDIGUNGEN ZU REKLAMEZWECKEN

- (1) Als Reklameanlagen gelten alle Firmenaufschriften, Plakatwände, Ausleger, Schaukästen, Verkaufsautomaten, Pylonen, Litfasssäulen, Werbefahren und Werbesegel sowie auskragende oder beleuchtete Inschriften. Auch Objekte, die auf den Geschäftszweck und/ oder deren Parkplätze hinweisen sollen, gelten als Reklamezweck.
- (2) Reklameanlagen dürfen das Straßen-, Orts- und das Landschaftsbild nicht beeinträchtigen und die Verkehrssicherheit nicht gefährden und sie dürfen in Maßstab, Form und Farbe das Straßenbild nicht stören.
- (3) Sie sind nur in einer Form, Art und Größe zulässig, die sich harmonisch in das gesamte Bild der Fassade einfügt.
- (4) Reklamen dürfen weder durch Größe, Anzahl noch Farbgebung das geschützte Objekt bzw. das Ortsbild beeinträchtigen. Sie haben sich der Architektur des Gebäudes unterzuordnen. In Einzelbuchstaben angebrachte Beschriftungen sowie Ausleger in historischer Dimensionierung und Maßnahmen, welche die Fassade so wenig wie möglich beeinträchtigen, werden bevorzugt.
- (5) Das mehrfache Hinweisen auf ein und denselben Geschäftszweck ist nach Möglichkeit zu vermeiden, vor allem, wenn all diese Maßnahmen von einem einzigen Standpunkt aus sichtbar sind. Eine Verschlechterung ist jedenfalls zu vermeiden. Es sind keine Ankündigungen an einem Gebäude anzubringen, die in keinem sachlichen Zusammenhang mit der Nutzung dieses Gebäudes stehen.
- (6) Im Kernbereich der Schutzzone befinden sich die Geschäftszwecke vorwiegend im Erdgeschoss der Gebäude. Daher sollen Ankündigungen zu Reklamezwecken im Bereich des Erdgeschosses, bei Vorhandensein Fassadengliedernder Elemente unter diesen, befestigt werden.
- (7) Ausleger sind möglichst gering zu dimensionieren. Deren Größe, das Verhältnis von Höhe und Breite, die Materialität und Ausführung sowie deren Anbringungshöhe ist abhängig auf die Fassade sowie

den Straßenraum abzustimmen. Beim Ausladen in den Straßenraum sind die Sicherheit der Passanten sowie die Verkehrssicherheit zu gewährleisten.

- (8) Auf Dächern dürfen Reklameaufschriften, Werbe- und Firmenzeichen nicht angebracht werden. In Fenstern dürfen Reklameaufschriften, Werbe- und Firmenzeichen nur angebracht werden, wenn sie das Gesamtbild der Fassade nicht beeinträchtigen.
- (9) Fassadenteile wie Gesimse, Pfeiler, Erker, Tore u. ä. dürfen nicht überschritten, maßgeblich verdeckt oder in ihrer Wirkung beeinträchtigt werden.
- (10) Leuchtschriften sind nur in Ausnahmefällen zulässig, wenn sie als sehr gering dimensionierte Einzelbuchstaben selbst leuchten oder hinterleuchtet sind. Beleuchtete Acrylglasquader mit aufgemalten oder aufgeklebten Buchstaben sind nicht zulässig (ausgenommen im öffentlichen Interesse wie Rettung, Feuerwehr, Polizei, etc.). Spots und indirekte Beleuchtungen mit geringer Lichtintensität, die eine Werbemaßnahme beleuchten, sind möglich. Eine Blendwirkung ist zu vermeiden. In der Außenzone sind beleuchtete Reklameanlagen nur in einer Art und Weise zulässig, die sich in Abmessungen, Farbgebung, Material und Intensität ausreichend in den Umgebungscharakter einfügt und das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild nicht dominiert.
- (11) Ausgediente Reklameeinrichtungen sind vom Grundstücks- und Liegenschaftsbesitzer bzw. dem Verursacher zu entfernen.



- (12) Reklameeinrichtungen, Reklametafeln u.dgl. dürfen auf Gehsteigen und anderen öffentlichen Verkehrsflächen nur dann aufgestellt werden, wenn sie die Sicherheit und den Komfort der Passanten nicht beeinträchtigen und ausreichende Durchgangsbreiten verbleiben. In jedem Fall dürfen solche Einrichtungen nur während der Öffnungszeiten der Geschäfte aufgestellt werden. Eine Anhäufung innerhalb eines bestimmten Raumes ist zu vermeiden.
- (13) Das Zurschaustellen von Waren auf Verkehrsflächen ist nur gestattet, wenn
- eine entsprechende Ausnahmegenehmigung der Gemeinde vorliegt (diese Genehmigung ist für max. jeweils zwei Jahre befristet)
 - die Sicherheit des Verkehrs bzw. der Passanten und deren Komfort nicht gefährdet ist
 - die Waren außerhalb der Ladenschlußzeiten weggeräumt werden

§ 12 GESTALTUNG DES FREIRAUMS UND DES ÖFFENTLICHEN RAUMES

Absatz 3 gilt nur für die Kernzone.

- (1) Maßnahmen auf öffentlichen Flächen wie die Aufstellung von Stadtmöblierungen, die Änderung von Bodenbelägen, Straßenbeleuchtung sowie die Änderung von Grünbereichen und Bäumen (sofern sie das Ortsbild prägen) sind bewilligungspflichtig.
- (2) Ziel ist die Bewahrung des (historischen) Erscheinungsbildes der Straßen- und Platzflächen bei gleichzeitiger Lebendigkeit des öffentlichen Raumes. Daher sollen Platzmöblierungen und Einbauten nur in einer abgestimmten Form mit hoher Gestaltungsqualität erfolgen. Dies betrifft z.B. die Möblierung von Gastgärten mit Sonnenschirmen, Sitzmöbeln und Tischen aber auch Abgrenzungen, nicht ortsfeste Pflanzröge, Verkaufsstände, etc.
- (3) Sonnenschirme in Gastgärten sollen nach Möglichkeit einfarbig und aus Textilgewebe sein und ein Projektionsmaß von 5,0m x 5,0m nicht übersteigen. Sie sollen für den gesamten Gastgarten einheitlich sein.



- (4) Abgrenzungen von Gastgärten sollen mit Topfpflanzen ausgeführt werden. Die Abgrenzungen sollen ein einheitliches Gestaltungskonzept aufweisen, sich dem historischen und städtischen Erscheinungsbild der Altstadt unterordnen sowie sich harmonisch in das Straßen- Orts- und Landschaftsbild einfügen.

Absturzsicherungen, bzw. Kipp- und Stolperschutz für Stühle, sind nur zur Bewahrung der Verkehrssicherheit gegenüber der Fahrbahn bei einem Niveauunterschied möglich. Primär sollten Abgrenzungen jedoch bestmöglich vermieden werden.

Material und Farbe

Wo die Absturzsicherung nicht vermieden werden kann, ist diese bevorzugt in Metall/Stahl, nur in Ausnahmefällen in Holz zu errichten. Die bevorzugte Farbgebung ist grau/anthrazit matt, wenn Holz, dann grau oder vorgegraut.

Die maximale Höhe einer solchen Abgrenzung beträgt aus Sicht des Ortsbildschutzes 1,0m. Die Konstruktion hat in einer möglichst „zarten“ Art und Weise und unaufdringlich und möglichst wenig „rustikal bzw. historisierend“ zu erfolgen. Ein etwaiger Handlauf ist so schmal wie möglich zu gestalten. Vertikale Lattungen sind nur in Ausnahmefällen, mit schmalen Elementen und weitem Abstand dazwischen, möglich. Querbalken und vollflächige Füllungen (auch aus Glas) sind nicht möglich. Auch Werbeanlagen auf den Abgrenzungen sind nicht möglich.

Überdachungen und Heizstrahler

Als Überdachungen sind Markisen (die voll eingefahren werden können) sowie temporäre Schirme möglich. Außerhalb der Öffnungszeiten muss gewährleistet werden, dass diese nicht mehr im Straßenbild wirksam sind. Es sollen keine Überdachungen mit Partyzelten, etc. geschaffen werden.

Heizstrahler können dabei unter der Markise oder im Schirm integriert werden, sollen aber nicht frei stehen.

- (5) Die Möblierung von Gastgärten hat einheitlich zu erfolgen, Materialien wie Holz und Metall werden gegenüber Kunststoff bevorzugt.
- (6) Sträucher, Bäume, Grünflächen und Wegeverbindungen die das Ortsbild prägen sind zu erhalten.
- (7) Die Bepflanzung hat mit einheimischen und standortgerechten Gewächsen zu erfolgen, und dies insbesondere im öffentlichen Bereich.
- (8) Richtung Straßenraum soll der Verkehr (Parkplätze) das Erscheinungsbild nicht dominieren. Hier sind freiraumgestalterische Qualitäten zu erzeugen. Größere Kfz-Stellflächen in der Außenzone sind mit entsprechenden Bepflanzungen zu untergliedern (1 Baum je 5 Stellplätze).

§ 13 SONSTIGES

- (1) Einfriedungen dürfen nur als verputzte Mauern, eiserne Gitter oder Holzzäune hergestellt werden. Jägerzäune oder grobmaschige Gitterzäune sind unzulässig. Für Einfriedungen (Zäune, Türen, Tore) aus Eisenkonstruktionen sind Detailpläne im Maßstab 1:10 vorzulegen. Bei lebendigen Zäunen (Hecken) ist eine standortgerechte und heimische Bepflanzung vorzunehmen.
- (2) Be- und Entlüftungsrichtungen (auch für Gastronomiebetriebe) sind so gering wie möglich zu dimensionieren, in der Lage auf die Fassade und die Dächer abzustimmen und möglichst unauffällig (z.B. hofseitig) zu positionieren. Auch in Innenhöfen dürfen Arkadengestaltungen nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Mobilfunkanlagen sind, ausgenommen im öffentlichen Interesse des Hilfs-, Rettungs- und Katastrophendienstes (Rettung, Feuerwehr, Landesverteidigung, Zivilschutz, etc.), zu vermeiden. In begründeten Ausnahmefällen können Mobilfunkanlagen (bzw. SAT-Antennen) im Inneren von Gebäuden angeordnet werden - wenn dies nicht möglich ist, dann so, dass sie das Erscheinungsbild eines Gebäudes, der Dachlandschaft und das Ortsbild nicht beeinträchtigen, d.h. vorzugsweise nicht dem Straßenraum zugewandt. Sollten Maßnahmen verwendet werden, um die Sichtbarkeit aus dem öffentlichen Raum zu reduzieren (z.B. Kaminattrappen), haben diese in einer Art und Weise (Form, Material, Anzahl, Lage, Ausführung, etc.) zu erfolgen, die sich an der Charakteristik des Ortsbilds orientieren und sich harmonisch in das Gesamtbild einfügen.
- (4) Sichtbare Klimageräte an Fassaden und Dächern sind prinzipiell zu vermeiden. Nur in begründeten Ausnahmefällen können Klimaanlage gestalterisch und architektonisch integriert an untergeordneten Bauteilen angebracht werden, wenn diese das Erscheinungsbild des Objekts und des Umfelds nicht beeinträchtigen.



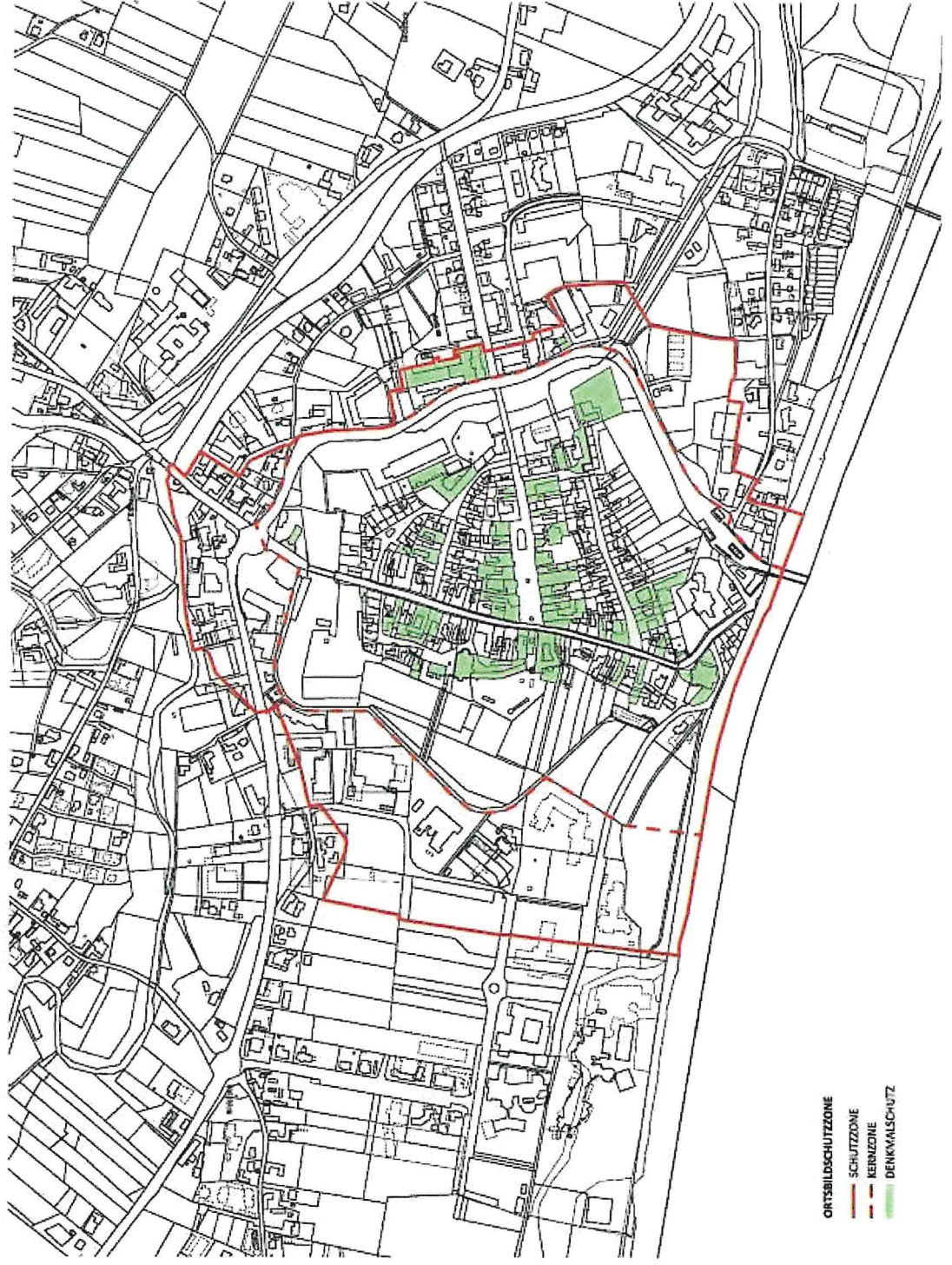
§ 14 BEILAGEN ZUM BAUANSUCHEN, BAUBEWILLIGUNG

- (1) Unbeschadet der allgemeinen baurechtlichen Vorschriften über die Vorlage von Unterlagen, mit denen das Bauansuchen zu belegen ist, sind dem Bauansuchen hinsichtlich einer Abänderung oder Neugestaltung der Fassade oder der Ladenbauten eine genaue Darstellung der Gestaltung der Fassade im Maßstab 1:50 einschließlich der geplanten Farbgebung sowie die genaue Darstellung der Nachbarbauten mit Angabe der Fassadenfarbe beizuschließen.
- (2) Wenn es die Baubehörde zur Beurteilung der Fassadengestaltung für erforderlich erachtet, sind über ihre Aufforderung noch weitere Detailpläne in dem von ihr verlangten Maßstab vorzulegen.
- (3) Zur Sicherstellung einer der (Fassaden-)Erbauungszeit entsprechenden Material- und Farbwahl ist auf Aufforderung der Gemeinde ein restauratorischer Kurz-Befund zu erstellen um bauphysikalisch nachhaltige und wirtschaftlich sinnvolle Sanierungen sicherzustellen. Hinsichtlich der Farbgebung von Fassaden sind zur Beurteilung großflächige Muster mit mind. 1m² Fläche anzulegen.
- (4) Im Zuge der Baubewilligung kann bei ortsbildprägenden Bauten bzw. Sanierungen eine Übereinstimmung der durchgeführten Arbeiten durch eine Abnahme bzw. Stellungnahme des Ortsbildsachverständigen festgelegt werden.

ANHANG

Im Folgenden befindet sich eine Liste der denkmalgeschützten Objekte innerhalb der Ortsbildschutzzone.

Hinweis: Bei bestehendem Denkmalschutz ist parallel zum Ortsbildschutz eine eigene Bewilligung nach dem Denkmalschutzgesetz i.d.g.F. einzuholen.



Lfd. Nr.	Bezeichnung	Adresse	Gst. Nr.	KG	Status
01	Bürgerhaus	Dechanthofgasse 1	.17	Radkersburg	Bescheid
02	Ehemaliges Zeughaus, Stadtmuseum	Emmenstraße 9	.56/2	Radkersburg	§ 2a
03	Bürgerhaus	Emmenstraße 13	.58	Radkersburg	Bescheid
04	Ehem. Hauptschule, Palais Nadasdy	Emmenstraße 19	.78	Radkersburg	§ 2a
05	Bürgerhaus	Frauenplatz 5	.155	Radkersburg	§ 2a
06	Kath. Filialkirche Maria Hilf / Frauenkirche mit Mauerzug	Frauenplatz 10	.129, 97	Radkersburg	§ 2a
07	Puch-Gedenkstätte, ehem. Lehrlingswerkstätte von Johann Puch	Grazertorplatz 12	.192	Radkersburg	§ 2a
08	Amtsgebäude, ehem. Sparkasse (seit 2013)	Grazertorplatz 15	.261	Radkersburg	Bescheid
09	Siegesdenkmal der Roten Armee	Grazertorplatz bei Nr. 15	2	Radkersburg	§ 2a
10	Mariensäule	Hauptplatz	337/6	Radkersburg	§ 2a
11	Rathaus	Hauptplatz 1	.104	Radkersburg	Bescheid
12	Johannes Aquila – Handwerkshof	Hauptplatz 2	.136	Radkersburg	§ 2a
13	Bürgerhaus	Hauptplatz 3	.105	Radkersburg	Bescheid
14	Bürgerhaus	Hauptplatz 4	.135	Radkersburg	§ 2a
15	Wohn- und Geschäftshaus	Hauptplatz 5	.106	Radkersburg	Bescheid
16	Bürgerhaus	Hauptplatz 6	.134	Radkersburg	Bescheid
17	Bürgerhaus	Hauptplatz 7	.107	Radkersburg	Bescheid
18	Bürgerhaus	Hauptplatz 8	.133	Radkersburg	Bescheid
19	Stammhaus der Eggenberger	Hauptplatz 9	.108	Radkersburg	Bescheid
20	Altes Rathaus	Hauptplatz 10	.132/1	Radkersburg	§ 2a
21	Bürgerhaus	Hauptplatz 11	.109	Radkersburg	Bescheid
22	Bürgerhaus, Wurmbrandhaus	Hauptplatz 12	.131	Radkersburg	Bescheid
23	Bürgerhaus	Hauptplatz 13	.110	Radkersburg	Bescheid
24	Ehem. Artilleriekaserne	Hauptplatz 14	.130	Radkersburg	§ 2a
25	Bürgerhaus	Hauptplatz 15	.111	Radkersburg	Bescheid

26	Bürgerhaus	Hauptplatz 16	.128/2, .128/3, .128/4	Radkersburg	Bescheid
27	Grenzstein	bei Hauptplatz 16	.128/4	Radkersburg	§ 2a
28	Frauentor	bei Hauptplatz 16	.128/2, .128/3, .128/4	Radkersburg	Bescheid
29	Bürgerhaus	Hauptplatz 18	.128/1	Radkersburg	Bescheid
30	Bürgerhaus Maitzen mit Torbogen und Nebengebäude	Hauptplatz 19	.113	Radkersburg	Bescheid
31	Bürgerhaus	Hauptplatz 24	.125	Radkersburg	Bescheid
32	Bürgerhaus	Hauptplatz 28	.123	Radkersburg	Bescheid
33	Pistorkaserne	Hauptplatz 30	.122	Radkersburg	§ 2a
34	Dechanthof, ehem. bischöfliches Freihaus mit Nebengebäuden und Gartenportal	Kirchgasse 3,4	.35/1	Radkersburg	§ 2a
35	Kath. Pfarrkirche hl. Johannes der Täufer	Kirchgasse 5	.36	Radkersburg	§ 2a
36	Befestigungsanlage	Langgasse 3, 3a	.4/1, .4/5	Radkersburg	Bescheid
37	Bürgerhaus/ehem. Heiliggeistkirche	Langgasse 6	.191/1	Radkersburg	Bescheid
38	Wohn- und Geschäftshaus m. Wirtschaftsgebäude	Langgasse 7	.6	Radkersburg	Bescheid
39	Gasthaus, Bürgerhaus, Türkenloch, Schwarz-Haus	Langgasse 10	.143	Radkersburg	Bescheid
40	Bürgerhaus	Langgasse 14	.141	Radkersburg	Bescheid
41	Bürgerhaus	Langgasse 22	.137	Radkersburg	Bescheid
42	Bürgerhaus mit Teil d. ma. Stadtmauer	Langgasse 23	.13	Radkersburg	Bescheid
43	Bürgerhaus, Mohren-Apotheke	Langgasse 24	.103	Radkersburg	Bescheid
44	Ehem. Palais Herberstorff (Freyspurgerhof) mit Teilen der Stadtbe- festigung	Langgasse 27	.15, 17, 320	Radkersburg	Bescheid
45	Wohnhaus	Langgasse 29	.18/1	Radkersburg	§ 2a
46	Wohn- und Geschäftshaus	Langgasse 41	.26	Radkersburg	Bescheid
47	Bezirksgericht, ehem. Freihof Purgstall-Neuweisnberg	Langgasse 43	.27/1	Radkersburg	Bescheid
48	Pfarrhof	Langgasse 49	.30/1	Radkersburg	§ 2a
49	Evang. Pfarrkirche A.B.	Langgasse 52	.283	Radkersburg	§ 2a
50	Schremmerhaus	Langgasse 55	.46/1	Radkersburg	Bescheid
51	Straßenpflaster	Murgasse	337/10	Radkersburg	§ 2a
52	Bürgerhaus	Murgasse 6	.187	Radkersburg	§ 2a
53	Bürgerhaus mit Stadtmauer	Murgasse 8	.186, 117	Radkersburg	Bescheid

54	Bürgerhaus	Murgasse 10	.185	Radkersburg	Bescheid
55	Ehem. Murstüberl (Gasthaus mit Stadtmaueranteil) seit 2012	Murgasse 12	.183, 120	Radkersburg	Bescheid
56	Ehem. Gerberei	Pfarrgasse 1	.31/2	Radkersburg	Bescheid
57	Turm, Wohnhaus	Pfarrgasse 9	.39/1	Radkersburg	§ 2a
58	Musikschule, ehem. Volksschule	Pfarrgasse 10	.37	Radkersburg	§ 2a
59	Ehemaliges Gefängnis	Pfarrgasse 14	.27/2	Radkersburg	Bescheid
60	Mickl-Kaserne mit ehem. Stallungen	Plaschenaustraße 1	.268/1, .268/2	Radkersburg	§ 2a
61	Wohnhaus	Stadtgrabenstraße 15	.249	Radkersburg	§ 2a
62	Ehem. Wehrturm, Städtischer Kindergarten und Jugendherberge	Südtirolerplatz 6-6a	140, .167/1, 166/3	Radkersburg	§ 2a
63	Florianisäule	Tabor	337/2	Radkersburg	§ 2a
64	Ehem. Augustiner-Eremitenkirche	Theatergasse 3	.120/1	Radkersburg	Bescheid
65	Stadtbefestigung (Gesamtanlage)		.187; 116; 140; .167/1; .192; 145/1; 145/2; .16; 370/1; .39/1; 20; .278; 18/1; 143/1; 143/3; 143/4; 143/5; 143/6; .36; .166/2; .166/3; 323; 18/2; .78; 80; 316; 318/6; 322/5; 317/1; 317/3; 317/4; .35/1	Radkersburg	§ 2a

